Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds, St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen, Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 9. bis 15. Dezember 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. Zürich 1, Genf 1, Freiburg 3, Locle 1.

Scharlach. —

Diphteritis und Croup. Zürich 4, Bern 1, Lausanne 1, Winterthur 1.

Keuchhusten. Basel 1

Rothlauf. —

Typhus. Bern 1, Biel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Basel 1, Lausanne 1.

Eidg. statistisches Büreau.

Bülletin Nr. 23

über die

ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. Dezember 1888.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirthschafts-Departement in Bern.)

Vorkommende Abkürzungen:
St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine; **Z** = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.
Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bülletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Frutigen,** *Adelboden,* 1 R umgestanden.

Glarus. **Ennenda,** 1 R umgestanden.

Waadt. Bez. **Orbe,** *Vallorbes,* 1 R, von einer Weide auf französischem Gebiet zurückkehrend umgestanden.

Gesammttotal 3 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Meilen,** *Stäfa,* 2 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Bern. Bez. **Bern,** *Köniz,* 2 R; Bez. **Delsberg,** *Rebeuvelier,* 1 R; Bez. **Trachselwald,** *Rüegsau,* 1 R; Bez. **Courtelary,** *La Ferrière,* 1 R — **Total 5 R** umgestanden.

Luzern. Bez. **Willisau,** *Willisauland,* 1 R umgestanden, 18 R abgesperrt.

Basel-Landschaft. Bez. **Sissach,** *Rickenbach,* 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Thurgau. Bez. **Arbon,** *Horn,* 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt.

Gesammttotal 10 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Appenzell A. Rh. Bez. **Vorderland**, *Wald*, 3 St, 16 R (11 R*); aus Altstädten eingeschleppt und durch Anordnung von Quarantäne sofort lokalisirt worden; am Schluß der Berichtperiode war die in gelindem Stadium aufgetretene Seuche erloschen; das Nämliche ist bezüglich des Ausbruchs in Teufen (Bülletin Nr. 22) der Fall.

St. Gallen. Bez. **Unter-Rheinthal**, *Rheineck*, 1 St (1 R*); das betreffende Thier wurde in Branden-Lutzenberg (Appenzell A. Rh.) gekauft und von Sargans hergebracht; Verlauf mild; Bez. **Ober-Rheinthal**, *Altstädten*, 2 St, 4 R (2 R*); im Zusammenhang mit den im Bülletin Nr. 22 erwähnten Fällen — Stallbann — **Total 3 St, 5 R, (3 R*).**

Thurgau. Bez. **Bischofszell**, *Oberaach*, 1 St (9 R*); von Altstädten, Kt. St. Gallen, eingeschleppt; Bez. **Kreuzlingen**, *Herrenhof*, 1 St (12 R*); von Oberaach eingeschleppt; *Altnau*, 1 St (7 R*); von St. Gallen eingeschleppt. Verlauf in allen Fällen gutartig. Reglementarische Maßregeln angeordnet. — **Total 3 St (28 R*).**

Gesammttotal 9 St, 49 Stück Vieh.
Vermehrung seit 30. Nov. 5 St, 22 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Plainpalais*, 1 P der Seuche verdächtig; Bez. **Rechtes Ufer**, *Genf*, 19 P der Ansteckung verdächtig. Die übrigen verdächtigen P sind nach zweimonatlicher thierärztlicher Beobachtung seuchenfrei befunden worden.

Gesammttotal 20 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. **Andelfingen**, *Benken*, 2 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig, *Feuerthalen*, 1 Schw umgestanden, 2 Schw abgethan und gesund befunden, *Flaach*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. **Bülach**, *Opfikon*, 1 Schw abgethan, *Rafz*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw abgethan, 3 Schw verdächtig — **Total 7 Schw** umgestanden und abgethan, **6 Schw** verdächtig.

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Miécourt*, 1 Schw umgestanden.

Luzern. Bez. **Willisau**, *Altishofen*, 2 Schw, *Dagmersellen*, 2 Schw — **Total 4 Schw** umgestanden.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Noville*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Morges**, *Echichens*, 2 Schw verdächtig — **Total 2 Schw** umgestanden, **2 Schw** verdächtig.

Gesammttotal 14 Fälle, 8 Verdachtsfälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Grenzdienst. Eine Buße von Fr. 100 (grobe Pflichtvernachläßigung seitens eines Grenzthierarztes).

Schwyz. Vier Bußen von je Fr. 5 (Nichteinlösen der Gesundheitsscheine).

Zug. Eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Basel-Landschaft. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines); eine Buße von Fr. 10 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 15 (Hausiren mit Fleisch).

Graubünden. Eine Buße von Fr. 5 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

Waadt. Vier Bußen von je Fr. 5 und zwei solche von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); zwei Bußen von je Fr. 10 (Verletzung des Hundebannes); je eine Buße von Fr. 10 und Fr. 5 (Unregelmäßigkeiten in der Ausstellung von Gesundheitsscheinen); eine Buße von Fr. 200 (Verletzung der wegen Rothlauf über die Schweineheerde eines Händlers verhängten Sperre).

Neuenburg. Je eine Buße von Fr. 60, 50, 20, 5, vier Bußen von je Fr. 15 und sechs solche von je Fr. 10 (verschiedene Gesetzesverletzungen).

Ausland.

Baden. 15.—30. November: *Milzbrand*, 6 Fälle; *Rauschbrand*, 1 Fall; *Maul- und Klauenseuche*, in 11 Ställen mit 48 R neu aufgetreten.

Württemberg. November: *Milzbrand*, 24 Fälle; *Rauschbrand*, 4 Fälle; *Rotz*, 7 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 157 Fälle;

am Schlusse des Monats 62 Verdachtsfälle; *Räude,* Ende des Monats 2456 Schafe verseucht und verdächtig.

Schwaben und Neuburg. November: *Maul- und Klauenseuche,* circa 20 Gehöfte mit 250—300 Stück Vieh verseucht.

Oesterreich-Ungarn war am 10. Dezember frei von der *Rinderpest;* auf Grund der am 14. Dezember vorliegenden Berichte herrscht die Maul- und Klauenseuche in Bregenz.

Italien. 19.—25. November: **Piemont und Lombardei:** *Rausch- und Milzbrand,* 9 Fälle; *Maul- und Klauenseuche* herrscht in Sondrio, in der Landschaft von Pavia und in der Lomellina; *Lungenseuche* in Turin.

Diverses.

Herr Grenzthierarzt Vollmar in Beringen hat sich aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt gesehen, als Grenzthierarzt der Einfuhrstation Durstgraben seine Entlassung zu nehmen. Der Bundesrath hat unterm 23. November abhin an dessen Stelle Herrn Grenzthierarzt **Hofmann** in **Marthalen** gewählt.

Bekanntmachung.

Den Exporteuren und Spediteuren baumwollener Plattstichgewebe wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses infolge des Zusatzvertrags mit Deutschland vom 1. Januar 1889 an abgeändert werden wie folgt:

Alte Nummern.		Neue Nummern.
287 bis [2]	Besatzartikel (bandes et entredeux)	287 bis [1]
287 bis [3]	Andere Artikel	287 bis [2]

Bern, den 20. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Deklaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.

Da die Bezeichnungen Grob- und Feinstickerei nicht mehr allgemein als gleichbedeutend mit Kettenstich- und Plattstichstickerei gebraucht werden, und daher zu vielfachen Verwechslungen Anlaß geben, so wird diese Unterscheidung im Veredlungsverkehr fallen gelassen. An ihre Stelle treten vom **1. Januar 1889** ab die beiden Hauptkategorien des statistischen Waarenverzeichnisses:

Kettenstich- (Nr. 292 und 292 *a*) und Plattstichstickerei (Nr. 292 *b-d*).

Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien sind von den Waarenführern vom 1. Januar an bei Abgabe ihrer Deklaration zur Freipaßabfertigung die Stickböden auseinanderzuhalten, so daß sich folgende acht Kombinationen ergeben:

A. Kettenstich	**B. Plattstich**
1. auf Tüll;	5. auf Tüll;
2. „ Mousseline;	6. „ Mousseline;
3. „ andern Geweben, roh oder weiß;	7. „ andern Geweben, roh oder weiß;
4. „ andern Geweben, farbig;	8. „ andern Geweben, farbig.

Tüllstickereien mit Mousseline-Applikation sind als Tüll- und nicht als Mousseline-Stickereien zu deklariren.

Gemäß diesem neuen Verfahren muß also vom 1. Januar 1889 an bei der Deklaration zur Freipaßabfertigung im Stickerei-Veredlungsverkehr außer dem Stoff (Tüll, Mousseline etc.) auch angegeben werden, ob derselbe zur Kettenstich- oder zur Plattstichstickerei bestimmt ist, also z. B. Tüll zur Kettenstichstickerei, Mousseline zur Plattstichstickerei; die Bezeichnung Tüll zur Grob- oder Feinstickerei ist unzuläßig. Dieser Vorschrift widersprechende Deklarationen werden von den Zollstätten zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Bern, den 21. Dezember 1888.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen, die seit dem 1. Mai 1888 für **Mehl, Mineralwasser** oder **sammetartige Baumwollgewebe** ausgestellt worden sind, auf welchen Artikeln vom 1. Januar 1889 an eine Zollermäßigung eintritt (Mehl von Fr. 2. 50 auf Fr. 2, Mineralwasser von Fr. 3 auf Fr. 1. 50, Baumwollsammet von Fr. 50 auf Fr. 40), haben Anspruch auf den ermäßigten Zoll für diejenigen Quantitäten, welche erst vom 1. Januar 1889 an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden.

Um dieser Zollermäßigungen theilhaftig zu werden, haben die Inhaber solcher Geleitscheine dieselben bis zum 31. Dezember 1888 der Eintrittszollstätte vorzuweisen, in Begleit eines notarialisch oder behördlich ausgestellten Bücherauszuges, durch welchen nachgewiesen wird, wie viel von der im Geleitschein verzeichneten Waare bis zum 31. Dezember 1888 bereits in der Schweiz verkauft worden ist (Angabe der Anzahl Säcke, beziehungsweise Kisten u. s. w., Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts).

Gegen diesen Nachweis wird ihnen die Zollstätte neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für den noch nicht verkauften Theil der Waare ausstellen, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die im Jahre 1888 im Inlande verkauften Waarenquantitäten wird sodann der Einfuhrzoll nach den alten Ansätzen bezogen werden.

Wer vorstehend bedungenen Nachweis zu leisten unterläßt, hat für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Geleitscheines vom Jahre 1888 nicht ausgeführte Waarenquantum den Zoll nach den alten Tarifansätzen zu entrichten.

Bern, den 19. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Nachdem die h. Bundesversammlung den neuen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und den Zusatzvertrag mit Deutschland ratifizirt hat, werden unter Vorbehalt des gegenseitigen Austausches der Ratifikationen auf 1. Januar 1889 nachstehende Aenderungen des schweizerischen Zolltarifs in Wirksamkeit treten:

Tarif-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
aus 9/10	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern	10. - / 3. -	1. 50
aus 49	Spiegel, unbelegtes, unter 18 dm². .	16. —	14. —
aus 50	Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm². .	16. —	14. —
	Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	—. 20	—. 15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.):		
54 a	anderes als eichenes	1. —	—. 70
55	abgebunden	1. 50	1. 20
	Holzwaaren:		
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	4. —	3. —

Tarif-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
	Holzwaaren:		
aus 65/66	fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze*) . .	16. —	12. —
	Schuhwaaren aus zugeschnittenen Geweben mit Ledersohle:		
88	aus andern Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet	50. —	45. —
aus 170	Portland-Cement	—. 80	—. 70
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen . .	8. —	7. —
aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen, etc.	50. —	40. —
198	Fleich, frisch geschlachtetes	4. —	3. —
aus 216	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . . . (Reis in geschälten Körnern bleibt zu Fr. 2. 50 verzollbar.)	2. 50	2. —
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8. —	6. —
226	Malz	1. 20	1. —
aus 247	Bier in Fässern	5. —	4. —
aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	30. —	20. —

*) Diese Möbel können auch zum geringern Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.

Tarif-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr. per q.	Fr. per q.
271bis	Papierwäsche	50. —	40. —
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	50. —	40. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	50. —	40. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen .	70. —	60. —
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:		
358	aus Baumwolle	70. —	60. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, etc.	200. —	150. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet, garnirt	150. —	125. —
		p. Stück.	p. Stück.
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt . . .	25. —	15. —
373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt . . .	20. —	12. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	8. —	5. —
		per q.	per q.
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	30. —	25. —

Außerdem hat durch die beiden Verträge die Bindung einer größern Anzahl von Tarifpositionen, theils zu den gegenwärtig in Kraft bestehenden Ansätzen des Generaltarifs, theils zu den Konventionalansätzen mit andern Vertragsstaaten stattgefunden.

Den Besitzern der Tarifausgabe von 1888 (deutsch und französisch) wird auf Verlangen eine gedruckte Zusammenstellung sämmt-

licher Tarifpositionen, welche durch die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland berührt werden, und die dementsprechend abgeändert worden sind, durch die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis verabfolgt. Durch Zerschneiden dieses Imprimats in die entsprechenden Streifen erhält man die nöthigen Tekturen zum Einkleben in diese Tarifausgabe.

In den **Tariferläuterungen** sind folgende Aenderungen vorzumerken:

Bei Tarif-Nummer.	
9	zu streichen: „Quellsalze, natürliche und künstliche, z. B. von Krankenheil, Karlsbad, etc., in Gläsern“.
10	zu streichen: „Quellsalze, natürliche und künstliche, z. B. von Krankenheil, Karlsbad, etc.: offen in Kisten, oder in Paketen, etc., nicht in Gläsern“. (Quellsalze etc. sind nunmehr in der Tarifposition 10 selbst aufgeführt.)
170	zu streichen: „Schlackenkalk“.
170a	als neue Nummer: „Schlackenkalk“.
194	Die Erläuterung „Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte“ etc. ist wie folgt abzuändern: „Frucht- und Beerensäfte mit Zucker (kandirt) oder Alkohol, mit Ausnahme der Beerensäfte, die unter Nr. 256 hienach aufgeführt sind; mit Alkohol eingemachte Früchte“.
216	Hier ist zu streichen und als neue Nummer
216bis 1	aufzuführen: „Bruchreis; Reis, enthülst (in geschälten Körnern, wie er gewöhnlich in den Handel kommt und zum sofortigen Gebrauch geeignet ist)“.
269a/271	zu streichen: „Cartonschachteln mit Couverts und Papier fallen, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben vorliegen, unter Nr. 271; andernfalls zahlt das Papier nach Beschaffenheit.“ (Nunmehr als neue Tarifnummer 271 b aufgenommen.)

Bern, den 19. Dezember 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Seit 1. d. Mts. wird bei der absoluten Denaturation dem Sprit kein Anilinroth mehr zugesetzt. Dem Vernehmen nach sollen, ungeachtet der hierauf bezüglichen, unterm 26. Mai d. J. im Bundesblatt, Band III, Seite 226, sowie im Handelsamtsblatt vom 30. gl. Mts., Nr. 68, erschienenen Bekanntmachung, gegenwärtig noch bei einzelnen Verkäufern Vorräthe von roth gefärbtem Brennsprit existiren.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Zusatz an Anilinroth s. Z. nicht zum Zweck der Denaturation dem Alkohol zugesetzt wurde, sondern lediglich um denselben im Falle von mißbräuchlicher Verwendung leichter kenntlich zu machen, sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, hiedurch aufmerksam zu machen, daß es jedem Händler nunmehr frei steht, die Entfärbung von allfällig noch in seinem Besitze befindlichem absolut denaturirtem Sprit vornehmen zu lassen.

Um diesfalls dem Handel möglichst an die Hand zu gehen, wird auf folgendes mit unbedeutenden Kosten verbundenes Entfärbungsverfahren hingewiesen:

Dem zu entfärbenden Sprit werden **per Hektoliter** ca. **200 Gramm Zinkstaub** und ca. ein Weinglas voll **Essig** (eventuell 1/2 Glas Essigsprit) zugesetzt, und mit einem geeigneten Instrumente (hölzernen Stabe oder Haken) wird hierauf das Ganze mehrmals gut umgerührt. Kleinere Quantitäten können auch einfach gehörig geschüttelt werden. Diese Manipulation bewirkt schon nach kurzer Zeit eine vollständige Entfärbung des Spiritus, welcher nun — nach ca. 1/2 Stunde — z. B. durch einen Filzsack oder ein Flanellfilter abfiltrirt und verwendet werden kann.

Für die Entfärbung von Spritquantitäten unter einem Hektoliter ist der Zusatz an Zinkstaub und Essig selbstredend entsprechend zu reduziren. Der Zinkstaub muß in gut verschlossenen, trockenen und nicht hölzernen Gefässen aufbewahrt werden, weil er die Feuchtigkeit leicht anzieht und sich infolge dessen bis zur Entzündung erhitzen kann.

Bern, den 3. August 1888. [7 1]

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 135, vom 15. Dezember 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Handelsverträge der Schweiz mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Handelsvertrag Frankreichs mit Griechenland. Pariser Weltausstellung. Bundesgesetz betreffend die Fabrik- und Handelsmarken. Ausfuhr von frischem Obst aus der Schweiz. Volkszählungsresultate. Situation ausländischer Banken.

№ 136, vom 18. Dezember 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Wochensituation der Emissionsbanken. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Verzollung von Taschentüchern in Frankreich. Zollkrieg zwischen Oesterreich und Rumänien. Revision des Zolltarifs der Vereinigten Staaten. Französisch-belgische Uebereinkunft betreffend Alkohol. Erfindungsschutz. Lateinische Münzkonvention. Seidenindustrie. Situation ausländischer Banken.

№ 137, vom 20. Dezember 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Erfindungs-Patentliste. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Handelsverträge der Schweiz mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Verzollung von Hutbändern in den Vereinigten Staaten. Seidenindustrie. Italienisches Weindepot in Luzern.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1888
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	55
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.12.1888
Seite Page Pagina	1319-1331
Ref. No	10 014 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.